

1162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1064 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abgeändert wird

Mit der amtsärztlichen Untersuchung der Jugendlichen gemäß § 7 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes sind derzeit gegen einen Pauschalbetrag von S 32'— pro Untersuchungsfall als Kostenvergütung die Gebietskrankenkassen beauftragt. Die Höhe dieser Vergütung wird von den Trägern der Krankenversicherung im Hinblick auf die ihnen entstehenden Kosten als zu gering erachtet.

Dem Verhandlungsergebnis zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und für soziale Verwaltung und der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte Rechnung tragend, sollen nunmehr dem Träger der Krankenversicherung, bei dem der Jugendliche pflichtversichert ist, vom Bund 50% der tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Untersuchungskosten, sowie 60% der dem Jugendlichen im Zusammenhang mit der Untersuchung entstehenden Fahrtkosten ersetzt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Februar 1969 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Herta Winkler, Melter, Dr. Kohlmeier, Pfeffer, Vollmann, Altenburger, Gertrude Wondrack, Horr, Kulhanek sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor. Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Herta Winkler, Altenburger, Melter und Genossen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1064 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Februar 1969

Lola Solar
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

./.

Abänderung zum Gesetzentwurf in 1064 der Beilagen

Im Art. I Z. 1 hat der Abs. 5 des § 7 zu lauten:

„(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Untersuchung erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.“